

Geschäftsverzeichnissnr. 4868
Urteil Nr. 51/2010 vom 29. April 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 21ter des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der « Halen-Frimeda » AG, Zivilpartei, gegen H.B. und D.M., dessen Ausfertigung am 9. Februar 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem eine Ungleichheit zwischen einem Beschuldigten einerseits und einem Angeklagten andererseits vorliegt, da die Anklagekammer für den Erstgenannten – wenn festgestellt wird, dass die angemessene Frist überschritten wurde – in Anwendung von Artikel 253^{bis} des Strafprozessgesetzbuches das Erlöschen der Strafverfolgung aussprechen kann, während der Tatsachenrichter für den Letztgenannten - wenn er feststellt, dass die angemessene Frist überschritten wurde – diese Sanktion nicht aussprechen könnte, da sie in Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches als solche nicht vorgesehen ist? ».

Am 23. Februar 2010 haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter möchte erfahren, ob Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, da der erkennende Richter, wenn er feststelle, dass die angemessene Frist überschritten worden sei, nicht die Sanktion des Erlöschens der Strafverfolgung aussprechen könne, während die Anklagekammer in Anwendung von Artikel 235^{bis} des Strafprozessgesetzbuches diese Sanktion wohl aussprechen könne.

B.1.2. Der vom vorlegenden Richter angestellte Vergleich betrifft eine Auslegung von Artikel 235^{bis} des Strafprozessgesetzbuches, die sich aus einem Urteil des Kassationshofes vom

8. April 2008 (Kass., 8. April 2008, *Arr. Cass.*, 2008, Nr. 209) ergeben konnte. In diesem Urteil entschied der Kassationshof:

« 10. Gemäß Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches untersucht die Anklagekammer bei der Regelung des Verfahrens und in den anderen Fällen, in denen sie befasst wird, von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.

11. Hieraus ergibt sich, dass die Anklagekammer, wenn sie in Anwendung von Artikel 235*ter* des Strafprozessgesetzbuches mit der Sache befasst wurde und dabei vom Beschuldigten gebeten wird, über die Überschreitung der angemessenen Frist und deren Folgen für den weiteren Verlauf des Verfahrens zu urteilen, Artikel 235*bis* §§ 1, 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches anwenden muss. Sie muss dann gemäß diesem Artikel zu diesem Streitpunkt, der die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens betrifft, eine kontradiktorische Debatte führen und eine Entscheidung fällen. Die Anklagekammer ist nämlich eine nationale Instanz, an die sich der Beschuldigte im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention wenden kann ».

Dieses Urteil bedeutete eine Umkehr im Vergleich zur vorherigen Rechtsprechung, wonach lediglich der erkennende Richter über die Überschreitung der angemessenen Frist entscheidet (Kass., 8. November 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 578), nachdem diese Rechtsprechung ausdrücklich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden war (EuGHMR, 25. September 2007, *De Clerck* gegen Belgien, §§ 84-85).

B.1.3. Da Artikel 235*bis* als einzig mögliche Sanktionen die Unzulässigkeit oder das Erlöschen der Strafverfolgung (Artikel 235*bis* § 5) und die Nichtigkeit « der davon betroffenen Handlung und eines Teils oder der Gesamtheit des darauf folgenden Verfahrens » (Artikel 235*bis* § 6) vorsieht, konnte der vorliegende Richter vernünftigerweise davon ausgehen, dass das Untersuchungsgericht, das die Überschreitung der angemessenen Frist feststellt, die Unzulässigkeit oder das Erlöschen der Strafverfolgung aussprechen konnte. Deshalb stellte er dem Hof die Frage in Bezug auf Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, der dem erkennenden Richter, der die Überschreitung der angemessenen Frist feststellt, nicht eine solche Möglichkeit bietet.

B.1.4. In drei jüngeren Urteilen erläuterte der Kassationshof jedoch seine Rechtsprechung:

« Daraus ergibt sich, dass das Untersuchungsgericht, wenn es als nationale Instanz im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgefordert wird, bei einem Verstoß gegen diese Konvention eine wirksame Beschwerdemöglichkeit zu gewähren, und

feststellt, dass die angemessene Frist, innerhalb deren jeder Anrecht auf die Beurteilung seiner Sache hat, überschritten wurde, souverän über die angemessene rechtliche Wiedergutmachung urteilt. Es kann dabei den Standpunkt vertreten, dass die rechtliche Wiedergutmachung in dieser Phase des Verfahrens durch die einfache Feststellung der Überschreitung der angemessenen Frist erreicht ist und dass der vorlegende Richter diesen Umstand beim Urteil im Hauptverfahren berücksichtigen wird » (Kass., 27. Oktober 2009, P.09.0901.N).

« Das Untersuchungsgericht, das über die Regelung des Verfahrens entscheidet, kann jedoch auch über die Überschreitung der angemessenen Frist urteilen.

Nur wenn es den Standpunkt vertritt, dass die Überschreitung der angemessenen Frist die Beweisführung und das Verteidigungsrecht des Beschuldigten ernsthaft und unwiderruflich beeinträchtigt hat, so dass kein faires Strafverfahren und keine faire Beurteilung der Zivilklage mehr möglich sind, kann es das Erlöschen der Strafverfolgung aussprechen.

Somit wird dem Beschuldigten gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine wirksame Beschwerdemöglichkeit geboten, um durch das erkennende Gericht und gegebenenfalls, unter der vorstehend angeführten Einschränkung, durch das Untersuchungsgericht eine Missachtung seines Rechtes auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist feststellen zu lassen.

Die Anklagekammer ist jedoch nicht befugt, lediglich aufgrund der Überschreitung der angemessenen Frist das Erlöschen der Strafverfolgung auszusprechen und dabei noch die Zivilklage ohne weiteres beiseite zu schieben » (Kass., 24. November 2009, P.09.0930.N).

« Wenn das Untersuchungsgericht den Standpunkt vertritt, dass die Überschreitung der angemessenen Frist die Beweisführung und das Verteidigungsrecht des Beschuldigten ernsthaft und unwiderruflich beeinträchtigt hat, so dass kein faires Strafverfahren und keine faire Beurteilung der Zivilklage mehr möglich sind und die Strafverfolgung gegen ihn erlischt, muss es ausführlich angeben, gegen welche Beweismittel und warum der Beschuldigte sich nicht mehr angemessen verteidigen kann. Diese Begründung muss es dem Hof ermöglichen zu prüfen, ob die Anklagekammer ordnungsmäßig so urteilen konnte » (Kass., 24. November 2009, P.09.1080.N).

B.2. Die Bedeutung der in B.1.4 angeführten Urteile hat zur Folge, dass der durch den vorlegenden Richter angeführte Behandlungsunterschied nicht mehr besteht, da bei einer Überschreitung der angemessenen Frist, die nicht zur Folge hat, dass « die Beweisführung und das Verteidigungsrecht des Beschuldigten ernsthaft und unwiderruflich beeinträchtigt » werden, weder die Untersuchungsgerichte noch die erkennenden Gerichte das Erlöschen oder die Unzulässigkeit der Strafverfolgung aussprechen können.

Auch im Fall der Überschreitung der angemessenen Frist, die wohl zur Folge hat, dass « die Beweisführung und das Verteidigungsrecht des Beschuldigten ernsthaft und unwiderruflich beeinträchtigt » werden, besteht kein Behandlungsunterschied zwischen einem Beschuldigten vor

dem Untersuchungsgericht und einem Angeklagten vor dem erkennenden Richter. Der erkennende Richter muss nämlich, wenn die Beweisführung unmöglich geworden ist, den Angeklagten freisprechen, und wenn das Verteidigungsrecht ernsthaft und unwiderruflich beeinträchtigt ist, muss er die Unzulässigkeit der Strafverfolgung feststellen.

B.3. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt